

Vertrag

nach § 140a SGB V über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebs-Vorsorgeuntersuchung

zwischen der

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

(im Folgenden „KNAPPSCHAFT“ genannt)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg

(nachfolgend „KVH“ genannt)

Vertragskennzeichen: A 12002600016

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Präambel

Hautkrebs zählt in allen Altersgruppen zu den auch in Deutschland schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber eine Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Hautkrebsvorsorge mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien beschlossen. Danach haben gesetzlich krankenversicherte Männer und Frauen in der Regelversorgung ab dem Alter von 35 Jahren - in einem zweijährigen Rhythmus - Anspruch auf vertragsärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Hautkrebs. Mit diesem Vertrag verfolgen KVH und KNAPPSCHAFT vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren auch bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Hautkrebs zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der am 01.12.2012 geschlossene Vertrag über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebs-Vorsorgeuntersuchung (bisher Anlage 1 zum Gesamtvertrag zwischen KNAPPSCHAFT und KVH) nunmehr auf die Rechtsgrundlage des § 140a SGB V umgestellt wird und den bisherigen Vertrag ersetzt.

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet im gesamten Versorgungsbereich der KVH Anwendung.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der KNAPPSCHAFT versicherten Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig. Die Teilnahme an diesem Vertrag muss schriftlich gegenüber der KNAPPSCHAFT erklärt werden. Die Einschreibung erfolgt über den an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt. Dieser händigt dem Versicherten die Versicherteninformation und Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (**Anlage 1**) aus und informiert ihn entsprechend über den Vertrag. Der Arzt übermittelt die Teilnahmeerklärung (im Original) über die KVH zur Weiterleitung an die KNAPPSCHAFT. Der Patient erhält vom teilnehmenden Arzt eine Kopie der Teilnahmeerklärung nebst Versicherteninformation für seine Unterlagen.

- (3) Die Teilnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung ohne Angabe von Gründen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KNAPPSCHAFT. Die KNAPPSCHAFT informiert den teilnehmenden Arzt umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung. Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten werden die vom teilnehmenden Arzt bis zum Zugang der Mitteilung erbrachten Leistungen gemäß dem Vertrag von der KNAPPSCHAFT vergütet.
- (4) Die Versicherten sind an die Teilnahmeerklärung bis zur Beendigung der vollständig durchgeführten Vorsorgeuntersuchung gebunden. Danach endet die Teilnahme automatisch. Eine vorzeitige Beendigung kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, z.B. aufgrund eines Umzugs oder einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zum Arzt.
- (5) Für die Dauer der Teilnahme sind die Versicherten an die beteiligten Leistungserbringer zur Durchführung der Leistungen dieser Besonderen Versorgung gebunden. Andere Leistungserbringer können nur auf Überweisung durch einen teilnehmenden Leistungserbringer in Anspruch genommen werden oder wenn in einem medizinischen Notfall ein Arzt oder Notfalldienst benötigt wird. Verstoßen die Versicherten gegen diese Verpflichtung wiederholt nach Aufforderung durch die KNAPPSCHAFT, dies zu unterlassen, kann die KNAPPSCHAFT die Teilnahme an der Besonderen Versorgung beenden. Zusätzlich kann die KNAPPSCHAFT den Versicherten die Kosten auferlegen, die der KNAPPSCHAFT durch die unberechtigte Inanspruchnahme entstanden sind.
- (6) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch:
 - a) mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der KNAPPSCHAFT,
 - b) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung,
 - c) mit dem Ende dieses Vertrages,
 - d) mit dem Ende der Vertragsteilnahme des einschreibenden Arztes

§ 3 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung gem. § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVH als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum tätig sein.
- (2) Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung entsprechend der Krebsfrüherkennungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung teilgenommen haben.
- (3) Die Teilnahme ist freiwillig. Der Arzt erklärt seine Teilnahme an dem Vertrag durch Übersendung der unterzeichneten Erklärung (**Anlage 2**) an die KVH.
- (4) Teilnahmeerklärungen aus Hautkrebs-Vorsorgeverträgen mit anderen Krankenkassen können von der KVH zur Verwaltungsvereinfachung auf einer Teilnahmeerklärung zusammengeführt werden und von der KVH ohne weitere jeweilige Vertragsanpassungen aktualisiert werden. Der Arzt erklärt mit seiner unterzeichneten Teilnahmeerklärung sein Einverständnis zur namentlichen Veröffentlichung im Verzeichnis der KVH und zur Weiterleitung an die KNAPPSCHAFT. Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses befindet sich öffentlich zugänglich in elektronischer Form im Internet auf der Homepage der KVH.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3). Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:
 - a) gezielte Anamnese,
 - b) standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines (eingeschlossen ist die Auflichtmikroskopie),
 - c) Befundmitteilung mit diesbezüglicher Beratung,
 - d) Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die KNAPPSCHAFT entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVH eine Pauschale pro Fall (Abrechnungsziffer **94503**). Die Höhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Punktzahl der GOP 01745 EBM multipliziert mit dem jeweils gültigen Punktwert der regionalen Euro-Gebührenordnung¹. Die Vergütung passt sich dynamisch an Änderungen des Punktzahlvolumens der GOP 01745 EBM und an Änderungen des Punktwertes der regionalen Euro-Gebührenordnung an, ohne dass es einer vertraglichen Anpassung bedarf.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abrechnungsziffer 94503 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen. Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.

¹ Danach ergibt sich für das Jahr 2024 ein Betrag von 30,19 Euro (253 Punkte x 11,9339 Cent).

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVH abzurechnen.
- (2) Die KVH führt die Abrechnungsprüfung nach Maßgabe geltender gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen durch. Es gelten die Ergänzenden Abrechnungsbestimmungen der KVH in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die KVH ist berechtigt im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem teilnehmenden Arzt die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Leistungen werden im Formblatt 3 entsprechend gesamtvertraglicher Regelungen ausgewiesen.
- (5) Im Übrigen gelten die gesamtvertraglichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag keine Abweichungen ergeben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Versicherten umfassend und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten er zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und –verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch die Praxis aufgeklärt. Dazu händigt die Praxis dem Versicherten die Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Besonderen Versorgung (Anlage 2) aus.
- (4) Soweit die Praxis eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat sie

sicherzustellen, dass die in §§ 295a Abs. 2 S. 2, 295a Abs. 1 S. 2 SGB V sowie Artikel 28 DS-GVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

- (5) Bei Vertragsende, Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten oder Kündigung der Teilnahme durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei der Anwendung der vorgenannten Regelung zunächst die bestehenden Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Gesamtvertrages berücksichtigt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung in Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 1. wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbaren Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird;
 2. wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber der KNAPPSCHAFT anordnet, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben (§ 71 Abs. 6 SGB V);
 3. wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt;

4. wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird;
 5. wenn die Voraussetzungen dieser Versorgungsform aus wesentlichen medizinisch-technischen oder tatsächlichen Gründen entfallen.
- (4) Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist in den Fällen nach Absatz 2 Ziffer 1 nicht verpflichtet, vor der Kündigung Rechtsmittel gegen die Maßnahme einzulegen oder die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten. Einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme ist eine aufsichtsrechtliche Beratung gleichgestellt, die dazu führt, dass der Vertrag ganz oder teilweise im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde angepasst werden müsste.
- (5) Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 SGB X bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein, im Fall des Absatzes 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung des Versicherten und Patienteninformation zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung und zur Datenverarbeitung
- Anlage 2** Teilnahmeerklärung Vertragsärzte

Hamburg, den

Hamburg, den

KVH
John Afful
Vorstandsvorsitzender

KNAPPSCHAFT, RD Nord, Hamburg
Frau Dr.Hoppe
KV-Referentin

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
geb. am		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Erklärung zur Teilnahme

am Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung der KNAPPSCHAFT

A 12002600016

1. Teilnahmeerklärung:

Hiermit erkläre/n ich/wir/ich als Sorgeberechtigte/r,

- dass ich/mein/unser Kind über den angegebenen Arzt in den Vertrag gemäß § 140a SGB V zur **Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung** eingeschrieben werde/wird.
- dass mich mein Arzt in einem persönlichen Gespräch ausführlich über die Inhalte und umfassend über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der von dem Vertrag umfassten Leistungen sowie der Vor- und Nachteile einschließlich der möglichen Risiken und Komplikationen der Vorsorgeuntersuchung informiert hat.
- dass die Teilnahme an dem Vertrag freiwillig ist und mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Teilnahme- und Einwilligungserklärung beginnt.
- dass die Teilnahme automatisch mit Vollendung des 35. Lebensjahres bzw. mit dem Wechsel zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V endet oder wenn der Vertrag über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung beendet wird.
- dass ich mich/wir uns verpflichte/n, während der Dauer der Teilnahme für die Erfüllung des im Vertrag umschriebenen Versorgungsauftrages nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen. Sollte ich entgegen der vorstehenden Ausführungen einen anderen, nicht an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen, können mir die für die Inanspruchnahme eines außervertraglichen Arztes entstehenden Mehrkosten auferlegt werden.
- dass der unterzeichnende Arzt mein gewählter Arzt ist.
- dass die Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der KNAPPSCHAFT mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Quartals gekündigt werden kann. Unberührt davon bleibt das Recht zur Kündigung der Teilnahme aus wichtigem Grund z. B. Wohnortwechsel, gestörtes Arzt-Patienten-Verhältnis, Praxisschließung. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist fristlos unter der Nennung der Gründe bei der KNAPPSCHAFT möglich. Eine erneute Teilnahme nach einer Kündigung ist bis zum Ende des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres nicht möglich.

Belehrung über Ihr Widerrufsrecht: Sie können Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von 2 Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn Ihnen eine Belehrung über Ihr Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Der Widerruf bzw. Kündigung ist zu richten an: KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Vertragsangelegenheiten, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung bzw. Abgabe der Widerrufserklärung an die Krankenkasse.

2. Freiwillige Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und in die Beauftragung Dritter zur Verarbeitung meiner Informationen zur Einschreibung und in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke. Mein/Unser Einverständnis kann ich/können wir jederzeit widerrufen. Eine Teilnahme an diesem Vertrag ist dann aber nicht mehr möglich. Durch diesen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die von meiner Krankenkasse und den Vertragspartnern in der Versicherteninformation (diesem Formular beigefügt) beschriebenen Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (im Weiteren nur Verarbeitung) meiner Daten auf Grundlage des Vertrages habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der beschriebenen Datenverarbeitung im Rahmen meiner Teilnahme einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arzt die jeweils von ihm erhobenen Daten zur Dokumentation und Durchführung des Vertrages sowie zur optimalen Abstimmung meiner Behandlung im erforderlichen Umfang mit der KNAPPSCHAFT und den Vertragspartnern sowie weiteren Leistungserbringern im Rahmen des Vertrages übermitteln darf. Mit der nachfolgend beschriebenen Datenübermittlung im Rahmen dieser Versorgung erhobenen medizinischen und persönlichen Daten sind wir einverstanden. Diese Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den Arzt an die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Vertragsangelegenheiten, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg übermittelt. Zum Zwecke der Abrechnung übermitteln die teilnehmenden Ärzte die Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum, Versichertennummer, Kassenkennzeichen, Versichertenstatus, Behandlungstag, Teilnahmedaten, Vergütungsbezeichnung und ihren Wert, Art der Inanspruchnahme, dokumentierte Leistungen und Diagnosen nach ICD-10-GM an die mit der Abrechnung beauftragte Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH). Die KVH leitet diese Abrechnungsdaten an die KNAPPSCHAFT weiter. Die KNAPPSCHAFT informiert die KVH und den Arzt über den aktuellen Stand der Teilnahme, z. B. über das Teilnahmeende.

Die für den Vertrag auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i.V. mit § 84 SGB X) erhobenen und gespeicherten Daten werden bei Ausscheiden aus dem Vertrag gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens 10 Jahre nach Ende der Teilnahme.

Ja, ich/mein/unser Kind nehme/nimmt gemäß den Ausführungen an der Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung teil und ich/wir bestätige/n dies mit meiner/unserer Unterschrift. Ein Exemplar dieser Teilnahmeerklärung und die Versicherteninformation habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen; ich/wir erkläre/n mich/uns mit den dort genannten Inhalten einverstanden.

_____ Datum

_____ Unterschrift der/des Versicherten bzw. des gesetzlichen Vertreters

- vom behandelnden Arzt auszufüllen -

Ich bestätige die Einschreibung dieses Patienten in den Vertrag gemäß § 140a SGB V über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung.

_____ Datum

_____ Unterschrift Arzt

_____ Vertragsarztstempel

Versicherteninformation zur Teilnahme und zur Datenverarbeitung in der besonderen Versorgung (BesV) gemäß § 140a SGB V über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung

Die KNAPPSCHAFT und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) verfolgen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien haben Sie bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Jahren einen Anspruch durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen in jedem 2. Kalenderjahr

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu werden Sie neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte über Ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebskrankungen beraten.

Datenschutzmerkblatt

Datenverarbeitung

Informationen der Versicherten zur Datenverarbeitung durch die KNAPPSCHAFT und ihrer Vertragspartner nach der Datenschutzgrundverordnung (im Weiteren DSGVO) und dem Sozialgesetzbuch (im Weiteren SGB) IV, V, X, XI

Ihre Daten werden im Rahmen der vertraglichen Aufgaben der Vertragspartner (beteiligte Ärzte, KNAPPSCHAFT und Kassenärztliche Vereinigung Hamburg) im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V unter Wahrung der weiteren gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

1) Datenkategorien und Datenherkunft

Wir verarbeiten die nachfolgenden Kategorien von Daten im o. a. Vertrag:

1. Daten zur Person (Stamm- und Kommunikationsdaten)
2. Daten zur Mitgliedschaft
3. Daten zum Versicherungsverhältnis
4. Leistungs-, Versorgungs- und Abrechnungsdaten inklusive Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten
5. Daten zum gesetzlichen Vertreter
6. Daten von Vertragspartnern

2) Der Weg Ihrer Daten in der besonderen Versorgung

Datenübermittlungen zur Vertragsdurchführung und ärztlichen Leistungsabrechnung

Datenübermittlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der sozialgesetzlichen oder anderer Rechtsvorschriften unter den Vertragspartnern: der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (im Weiteren KVH), den Leistungserbringern/Vertragsärzten und der KNAPPSCHAFT zum Zwecke der Durchführung und Abrechnung der besonderen Vertragsleistungen.

Die besonderen Leistungen Ihres gewählten Facharztes werden vertragsgemäß von der Krankenkasse vergütet. Dazu muss er nach Klärung Ihrer Teilnahmeberechtigung eine Abrechnung erstellen. Ihr Arzt übermittelt gemäß § 295 a SGB V Ihre für die Abrechnung in Betracht kommenden Daten resultierend aus seiner Behandlung aus seinem Praxis-Datenspeicher sicher verschlüsselt an die KVH. Dort werden Ihre Teilnahme am besonderen Versorgungsprogramm und vertragliche Voraussetzungen geprüft. Anschließend übermittelt die KVH der KNAPPSCHAFT in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und wiederum verschlüsselt eine sogenannte Abrechnungsdatei mit Ihren Daten. Auf dieser Grundlage zahlt die KNAPPSCHAFT die Vergütung für Ihren Arzt aus.

Während Ihrer Teilnahme an der besonderen Versorgung werden folglich auf Grundlage Ihrer Einwilligung und den gesetzlichen Grundlagen Ihre personenbezogenen Daten auch Ihre Gesundheitsdaten, aus der ärztlichen Behandlung und Versorgung gesichert verarbeitet.

Diese Verarbeitung erfolgt zweckgebunden zur ordnungsgemäßen und qualitätsgesicherten Behandlung der besonderen Versorgung, ihrer vertragsgemäßen Durchführung und Abrechnung, sowie der erforderlichen ärztlichen Dokumentation der ärztlichen Behandlung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

3) Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die vertragliche Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (§110 a SGB IV, § 304 SGB V, § 107 SGB XI), des ärztlichen Berufsrechts sowie nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung und ggf. anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches gespeichert und anschließend gelöscht.

4) Rechte der betroffenen Person bei der Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO

Bei der Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung besteht das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Eine weitere Teilnahme an der besonderen Versorgung ist dann zukünftig nicht mehr möglich. Es bleibt bei der regulären fachärztlichen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Durch diesen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie haben zudem unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO i.V. m. § 84 SGB X), ein Recht auf Auskunft zu Ihren Daten (Art 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X), auf Löschung (Art 17 DSGVO i. V. m. § 84 SGB V) und Berichtigung (Art 16 DSGVO i. V. § 84 SGB X) und auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Art 18 DSGVO i. V. § 84 SGB V) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten in der Arztpraxis ist Ihr Arzt. Für die Teilnahme an der besonderen Versorgung erfolgt die weitere Verarbeitung durch die KVH, Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind der Behandlungsvertrag sowie Art 5, 6 und 9 Abs. 2 Buchstabe f) und h) i. V. m. Abs. 3 DSGVO und §§ 295, 295 a i. V. m. 140 a SGB V. Sie können sicher sein, dass Ihre Daten gegen zweckwidrige Verwendung geschützt werden. Alle an der Verarbeitung Beteiligten sind auf den Datenschutz besonders verpflichtet, unterstehen dem ärztlichen Berufsgeheimnis und/oder unter dem Sozialgeheimnis.

Die Verarbeitung Ihrer Leistungs- und Abrechnungsdaten bei der KNAPPSCHAFT erfolgt ebenfalls nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Die KNAPPSCHAFT hat keinen Zugriff auf Ihre Befunddaten und medizinischen Behandlungsdaten. Die verantwortliche Stelle bei der KNAPPSCHAFT und des Datenschutzbeauftragten und seine Kontaktdaten sind nachfolgend dieser Information zu entnehmen.

Verantwortlicher:

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Vertragsangelegenheiten, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, Tel.: 08000 200501

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der KNAPPSCHAFT Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Beauftragter für Datenschutz

Verwaltungsgebäude Trimontepark 2/3

Wasserstr. 215

44799 Bochum

Email: datenschutz@kbs.de

Tel.: 02304-304-0

Allgemeine Informationen der KNAPPSCHAFT zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.knappschaft.de>

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch elektronisch oder per Post zu.

5) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Nach Art. 77 DSGVO i. V. m. § 81 SGB X besteht für den Betroffenen das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn dieser der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht, sich an die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden: Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, Tel. 0228 997799-0, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Anlage 2

Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Vertragsärzte zum Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Hamburg und der KNAPPSCHAFT

Hiermit erkläre ich, an dem o. g. Vertrag teilzunehmen.

1. Ich bin über die Ziele und den Inhalt der o. g. Vereinbarung informiert.
2. Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen der o. g. Vereinbarung als teilnehmender Arzt erfülle.
3. Ich verpflichte mich, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen ausschließlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg in Rechnung zu stellen. Ich erkläre, die von mir im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen nicht gegenüber den gesetzlich krankenversicherten Patienten selbst geltend zu machen.
4. Mir ist bekannt, dass
 - die Teilnahme am Vertrag im Falle von Vertragsverstößen von der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg mit sofortiger Wirkung widerrufen werden kann,
 - meine Teilnahme von mir jeweils vier Wochen vor Quartalsende schriftlich widerrufen werden kann. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang des Widerrufs bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg.
 - die Teilnahmeberechtigung neben der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassung sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft einschließt.

Mit der regelmäßigen Weitergabe einer Liste der Teilnehmer des Vertrages an die KNAPPSCHAFT und der Veröffentlichung der Liste auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Vertragsarztstempel

Die erforderlichen Nachweise sind beigelegt.

Wichtig:

Bei der Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften muss jedes Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine eigene Teilnahme- und Einwilligungserklärung übermitteln!